

weckt dies grosse Befürchtungen. Nicht die gemeinsamen Grundwerte – wie sie in den Menschenrechtsverträgen und den Grundrechten in der Bundesverfassung verankert sind – sollen in der Schule vermittelt werden, sondern eine «ideologiefreie wirtschaftsfreundliche Konsumhaltung». Aber ohne gemeinsame Grundwerte fällt über kurz oder lang jede Gesellschaft auseinander.

Schliesslich ist im Überarbeitungsauftrag nichts enthalten, was der Gefahr entgegenwirken könnte, dass das Ziel der Harmonisierung auf der Strecke bleibt. Dieses ist und bleibt aber verbindlicher Verfassungsauftrag. Und auch die Umsetzungsprobleme werden nicht angegangen. Somit droht der Lehrplan in einem teuren Scherbenhaufen zu enden. Daran kann doch die D-EDK kein Interesse haben. ■

Schule als Haus der Menschenrechte

Wo und wie soll die Menschenrechtsbildung in der Schule verortet werden? «Menschenrechtsbildung und die Schulfächer» war das Thema der zweiten Fachtagung zur Menschenrechtsbildung am 12. April an der PH Luzern. Von Ruedi Tobler



Menschenrechtsbildung ist ein Bildungsprinzip, das es in vielen Fächern umzusetzen gilt.

Wegen ihrer Multi-Dimensionalität lassen sich Menschenrechte nicht in ein einzelnes Fach «einsperren». Deutlich machte dies das Einführungsreferat von Peter Fritzsche.

Der Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg richtete den Fokus auf die Frage: Wie kann die Zusammenarbeit von Menschenrechtsbildung mit verschiedenen Fächern gelingen? Er entwarf ein Beziehungsgeflecht, in das Menschenrechtsbildung einzubetten ist. Im Zentrum stehen die «Anker-Fächer» Ethik, Philosophie, Politik, Rechtskunde und Geschichte. Mit diesen Fächern ist eine Zusammenarbeit

zwingend. Ihnen am nächsten kommen die «menschenrechtsaffinen» Fächer, wie Geografie, Deutsch und andere Sprachen. Es gibt aber auch «menschenrechtsferne» Fächer, wie Mathematik oder Chemie. Und schliesslich gibt es Fächer, die in einem Spannungsfeld zur Menschenrechtsbildung stehen können, insbesondere Wirtschaft. Das muss aber nicht zwingend so sein; Themenbereiche wie «Corporate Social Responsibility» können durchaus Brückenthemen zur Menschenrechtsbildung sein. Wohl wegen der beschränkten Zeit ging Fritzsche nicht auf die künstlerischen, gestalterischen und sportlichen Fächer ein.

Implizite Menschenrechtsbildung

Von Bedeutung sind aber nicht nur die Fächer, sondern auch die «benachbarten Ansätze» zur Menschenrechtsbildung. Fritzsche nannte EDC (Education for Democratic Citizenship, Demokratielernen), BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung), Interkulturelle Bildung und Inklusive Bildung. Ihnen allen gemeinsam ist, dass sie fächerübergreifend arbeiten und häufig «implizite Menschenrechtsbildung» vermitteln, was viele Lehrpersonen zur Auffassung verleitet, damit dem Anspruch auf Menschenrechtsbildung Genüge getan zu haben. Als grosse Herausforderung für gelingende Kooperation bezeichnete er es, implizite Gehalte zu entdecken und mit expliziten Menschenrechtsperspektiven zu verknüpfen. Ähnliches gilt wohl auch aus der Sicht der benachbarten Ansätze.

Eine Vielfalt unterschiedlicher politischer, kultureller, sozialer und pädagogischer Perspektiven und Positionen gibt es aber auch innerhalb der Menschenrechtsbildung. Geht es den Lehrerinnen und Lehrern eher um individuelles Empowerment oder auch um sozialen und politischen Wandel, um die Menschenrechte zu stärken? Die Beantwortung dieser Frage wirkt sich auf die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit aus.

Menschenrechte als Unterrichts- und Bildungsprinzip

Auch wenn von einigen als Mangel empfunden wird, dass Menschenrechtsbildung kein eigenes Fach ist, bleibt festzuhalten, dass sie viel mehr als ein Fach ist. Sie ist ein Unterrichtsprinzip, mehr noch: sie ist ein Bildungsprinzip und kann als solches das Schulleben, die Struktur und Kultur einer sozial inklusiven Schule gestalten. Der Begriff der fächerübergreifenden Integration erhält so eine weitere Dimension, über die Inhalte hinaus zu den Beziehungen in der Schule. Schule kann so zum Haus der Menschenrechte werden.

Eine solche fächerübergreifende Zusammenarbeit muss allerdings gekonnt und gewollt sein. Dazu müssen die Voraussetzungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung geschaffen werden, was nicht als gegeben vorausgesetzt werden kann.

Diese Auslegeordnung, gespickt mit Denkanstössen und offenen Fragen, wäre eine ideale Grundlage für eine Diskussion um die Einbettung der Menschenrechtsbildung im Lehrplan 21 gewesen. Aber die Konsultation dazu dauerte nur bis Ende 2013. Anstösse für die Umsetzung gab es allerdings mehr als genug. Wird das ZMRB (Zentrum für Menschenrechtsbildung) oder allenfalls das SKMR (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte) – die sich nicht direkt an der Konsultation beteiligt haben – bis dahin eine entsprechende Hilfe für die Kantone, Schulen und Lehrpersonen erarbeiten? ■